

Zuchtgemeinschaft für Eurasier e.V.

Zuchtordnung der Zuchtgemeinschaft für Eurasier in der Fassung vom 7. Dezember 2020



Zuchtziel ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der Rasse unter Berücksichtigung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Zum Erreichen dieses Ziels ist diese Zuchtordnung sowie die Zuchtordnung des VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen) und der FCI (Federation Cynologique Internationale) für alle Züchter und Zuchtverantwortliche verbindliche Vorschrift.

Nur gekörte Rüden und Hündinnen können zur Zucht zugelassen werden. Vorausgesetzt wird Rassereinheit und nachweisbare Abstammung.

1. Ankörung

1.1. Die zu körenden Eurasier sind im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsprüfung (diese beinhaltet eine schriftliche Datenaufnahme sowie eine Verhaltensbeurteilung) einem/einer ZuchtzulassungsrichterIn vorzustellen unter Vorlage folgender Unterlagen:

1.1.0. Ergebnisse und Befunde der aktuell in der ZG erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen (siehe Anlage 1)

1.1.1. Die VDH-Ahnentafel

1.1.2. mindestens drei gute formatfüllende Farbfotos:

1 x Gesamtansicht von der Seite , 1x Kopf im Profil, 1 x Kopf von vorn.

1.2. Nach Feststellung der Zuchttauglichkeit stellt der/die HauptzüchtleiterIn einen Körschein aus.

1.3. Der Körschein der Hündin wird auf Zeit, der des Rüden auf Widerruf ausgestellt. Nach den beiden ersten Würfen ist für eine Wiederezuchtzulassung eine Nachzuchtkontrolle (min. 60% der Nachkommen) erforderlich.

1.4. Der Körschein kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich nach der Körung noch zuchtausschließende Fehler herausstellen oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Über später festgestellte oder auftretende zuchtausschließende Fehler oder Krankheiten ist die Zuchtleitung unverzüglich zu informieren.

2. Zucht

2.1. Die örtlichen Gegebenheiten des Züchters müssen für eine artgerechte Aufzucht der Welpen geeignet sein. Menschliche Nähe und Zuwendung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Prägung der Welpen und ist daher unverzichtbar. Vor dem ersten Wurf, nach einem Umzug und nach einer Pause von mehr als 5 Jahren erfolgt eine Zuchtstättenbesichtigung durch Beauftragte der ZG.

- 2.2. Das Zuchtverwendungsalter der Hündin beginnt für den ersten Wurf mit 24 Monaten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, und endet für den letzten Wurf spätestens mit Ablauf des 8. Lebensjahres. Das Zuchtverwendungsalter der Rüden beginnt mit 14 Monaten und ist unbegrenzt.
- 2.3. Die Deckrüden-Auswahl trifft der/die HauptzuchtleiterIn in Zusammenarbeit mit den Zuchtleitungsmitgliedern im Rahmen der ZG-Richtlinien.
- 2.4. Dem/der ZüchterIn werden für die jeweilige Läufigkeit der Hündin nach Möglichkeit mehrere Deckrüden vorgeschlagen.
Der/die ZüchterIn erhält eine schriftliche Deckerlaubnis. Diese gilt nur für die aktuelle Läufigkeit und nur für einen der vorgeschlagenen Rüden.
Die Hündin darf in einer Läufigkeit nur von einem Rüden gedeckt werden.
- 2.5. Der/die ZüchterIn setzt sich rechtzeitig mit dem/der BesitzerIn des Rüden und ggf. des Auswechrüden in Verbindung und trifft die erforderliche Terminvereinbarung.
- Zur Vermeidung von Infektionen haben sich die Besitzer vom Gesundheitszustand der zu verpaarenden Tiere zu überzeugen.
 - Der/die RüdenbesitzerIn lässt sich die Deckerlaubnis vorlegen, die er/sie nach Vollzug des Deckaktes unterzeichnet.
 - Die gekörte Hündin darf innerhalb von 12 Monaten nur einmal werfen.
 - Zwischen zwei Würfen muss eine Hitze ausgelassen werden. Die Zuchtleitung kann Ausnahmen gestatten, wenn nicht mehr als 4 Welpen fielen.
 - Bei mehr als 6 Welpen müssen 2 Hitzen ausgelassen werden. In beiden Fällen kann die Zuchtleitung Ausnahmen gestatten, wenn die Läufigkeitsintervalle erheblich vom Sechs-Monats-Zyklus abweichen.
- 2.6. Die gekörte Hündin soll frühzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor der zu erwartenden Hitze vom Züchter bei der Zuchtleitung angemeldet werden. Jeder Deckakt - auch negative Deckversuche - müssen sofort dem/der HauptzuchtleiterIn gemeldet werden. Das Zuchtleitungsteam bestimmt den/die betreuende/n ZuchtwartIn.
- 2.7. Jeder Wurf muss sofort dem/der betreuenden ZuchtwartIn oder der Hauptzuchtleitung gemeldet werden mit Angabe der Welpenzahl, Geburtsdatum, Geschlechtsverteilung, Totgeburten, evtl. Missbildungen, Fellfarbe und Geburtsverlauf. Zuchtbuchführung und Welpenvermittlung werden sofort informiert, entweder vom ZW oder HZL.
- 2.8. Die Wurfstärke ist nicht beschränkt. Würfe ab 7 Welpen müssen innerhalb 3 Tagen dem Tierarzt vorgestellt werden, um den Gesundheitszustand von Mutterhündin und Welpen und die Lebensfähigkeit der Welpen zu prüfen.
- 2.9. Die Wurferstbesichtigung durch den/die den Wurf betreuende/n ZuchtwartIn erfolgt innerhalb der ersten 10 Tage, die Wurfabnahme, wenn die Welpen ca. 8 Wochen alt sind – nach dem Tierarztbesuch für Untersuchung, Impfen und Chippen. Beauftragte Zuchtausschussmitglieder sind jederzeit berechtigt, Nachschau zu halten zur Prüfung, ob Unterbringung und Haltung des Wurfes den Anforderungen im Sinne der Rassehundezucht entsprechen.

2.10. Welpen mit zuchtausschließenden Fehlern erhalten in der Ahnentafel den Vermerk „Nicht zur Zucht zugelassen“. Der/die ZüchterIn ist verpflichtet, die bei der Wurfabnahme festgestellten Mängel dem/der KäuferIn mitzuteilen.

2.11. Zuchtausschluss erfolgt grundsätzlich beim Vorliegen von schwerer HD, ED oder PL und bei Ausprägung oberhalb der vom Zuchtausschluss festgelegten Grenzwerte.

Ferner bei schweren angeborenen Gebissfehlern (z.B. Molar- oder Fangzahnverlust, Vorbiss, Unterkieferverkürzung u.ä.), Entropium, Knickrute und verkürzte Rute, Schecken- und Weißfärbung, Wesensschwäche, zwei Kaiserschnitten und Wehenschwäche, wenn diese bei zwei Würfen einer Hündin auftraten, bei außergewöhnlichen Geburtsschwierigkeiten, bei Kryptorchismus, Epilepsie, Erkrankung der Bauchspeicheldrüse oder der Schilddrüse. Zusätzlich kann bei unbefriedigendem Zwingerzustand und bei Verstoß gegen die Zuchtordnung ein Zuchtausschluss erwirkt werden. Ausnahmen kann nur die Zuchtleitung gestatten. Ein Zuchtausschluss kann auch erfolgen beim Vorliegen mehrerer, einzeln nicht zuchtausschließender Fehler. Darüber entscheidet die Zuchtleitung.

Der/die ZüchterIn kümmert sich um die korrekte, vollständige und schnelle Abwicklung der Formalitäten. Die vereinbarten Deckgebühren sind unmittelbar nach dem Verkauf der Welpen zur Zahlung fällig, ebenso die von der ZG Kasse gestellte Gebührenrechnung. ZüchterIn und DeckrüdenbesitzerIn sind verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, das von der Kassenverwaltung beim VDH besorgt, dem/der ZüchterIn und dem/der DeckrüdenbesitzerIn zur Verfügung und in Rechnung gestellt wird. Hier werden alle Papiere der Zuchthündin bzw. des Deckrüden gesammelt: Ahnennachweis, Untersuchungsergebnisse (HD-Röntgen, Schilddrüsenuntersuchung u.a.), Termine der Läufigkeiten, Körschein, Deckempfehlungen, Deckbescheinigungen, auch negative Deckversuche, alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den Würfen sowie Dokumentationen der Zuchtwarte u.a.).

Beim ersten Wurf wird der Zuchtstätte ein Zwingername geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden.

3. Sonstiges

3.1. Deckrüdeneinsatz über die Vereinsgrenzen der ZG hinaus ist nur mit schriftlicher Deckerlaubnis der Zuchtleitung beider Vereine möglich.

3.2. Die Ahnentafeln bleiben Eigentum der ZG. Das Zuchtbuchamt kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Nach dem Tod des Tieres ist die Ahnentafel mit Angaben zur Todesursache und Datum an das Zuchtbuchamt einzureichen (wird auf Wunsch zurückgegeben).

3.3. Die Verantwortung und das Risiko jeder Verpaarung trägt der/die ZüchterIn.

3.4. Alle in dieser Zuchtordnung nicht genannten Regeln unterliegen ebenfalls der VDH/FCI Zuchtordnung.

Vom Zuchtausschuss der Zuchtgemeinschaft für Eurasier e.V. genehmigt
am 7. Dezember 2020

